

Jugendvorstandsordnung

§ 1 Zusammensetzung des Jugendvorstandes

Den Jugendvorstand bilden mindestens sechs, höchstens zehn, konfirmierte Jugendliche aus den Gemeinden St. Ansgarii und Unser Lieben Frauen.

§ 2 Jugendversammlung und Wahl des Jugendvorstandes

1. Der scheidende Jugendvorstand lädt jährlich zur Jugendversammlung der Gemeinden St. Ansgarii und Unser Lieben Frauen ein. Die Jugendversammlung findet zu Schuljahresbeginn des Landes Bremen statt. Weiter ist der Jugendvorstand verpflichtet, so schnell wie möglich zu einer Jugendversammlung einzuladen, wenn die Mindestanzahl (§ 1) im Vorstand unterschritten ist, um die freien Plätze durch Wahl neuer Personen für die Restzeit der Amtszeit zu besetzen. Zur Teilnahme an der Jugendversammlung ist berechtigt, wer
 - a. einer der beiden Gemeinden angehört,
 - b. das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
 - c. konfirmiert ist oder innerhalb der nächsten zwölf Monate konfirmiert wird.
2. Der scheidende Jugendvorstand muss in der Einladung zur Jugendversammlung darauf aufmerksam machen, dass bei diesem Treffen der neue Jugendvorstand gewählt wird.
3. Es müssen mindestens 10 Wahlberechtigte anwesend sein, damit die Jugendversammlung beschlussfähig ist. Falls weniger als 10 Wahlberechtigte anwesend sind, wird zu einer neuen Jugendversammlung innerhalb von sechs Wochen eingeladen, welche in jedem Fall beschlussfähig ist.
4. Die Wahlberechtigten registrieren sich jeweils zu Beginn der Jugendversammlung in einer Wählendenliste, um dann wählen zu können.
5. Bei der Jugendversammlung dürfen sich Jugendliche zur Wahl aufstellen lassen und vorstellen. Ausgeschlossen sind Jugendliche, die nach § 6 dieser Jugendvorstandsordnung aus dem Jugendvorstand verwiesen wurden und dieser Verweis noch nicht länger als zwei Jahre zurück liegt.
6. Die Kandidierenden werden in einer geheimen Wahl gewählt.
7. Alle Wählenden können für maximal 10 Kandidierende stimmen.
8. Die 10 Personen mit den meisten Stimmen bilden den neuen Jugendvorstand. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Personen, zu denen Stimmgleichheit vorliegt, statt.
9. Für den Fall, dass sich 10 oder weniger Personen zur Wahl stellen, müssen die Kandidierenden jeweils mehr als 25% der „Ja“-Stimmen haben.
10. Die Wahl muss durch die Gewählten angenommen werden.

§ 3 Übergabe und Amtszeit des neuen Jugendvorstandes

1. Der scheidende Jugendvorstand lädt den neuen Jugendvorstand innerhalb eines Monats nach der Wahl zur ersten Jugendvorstandssitzung mit Übergabe ein. Dieser Termin markiert das Ende der Amtszeit des scheidenden Jugendvorstandes und den Beginn der Amtszeit des neuen Jugendvorstandes.
2. Ziel ist es, Erfahrung und Wissen nachhaltig an jüngere Mitglieder weiterzugeben.

§ 4 Sitzungen und Beschlussfähigkeit des Jugendvorstandes

1. Der Jugendvorstand versammelt sich in der Regel monatlich, jedoch mindestens einmal vierteljährlich.
2. Es muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, damit der Jugendvorstand beschlussfähig ist.
3. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. An den Sitzungen und Ausschusstreffen können interessierte Jugendliche teilnehmen sowie Gäste eingeladen werden.
5. Als ständiger Gast ist die Jugenddiakonin oder der Jugenddiakon eingeladen.
6. Bei Jugendvorstandssitzungen müssen Protokolle in Schriftform oder Textform geführt werden, die anschließend aufbewahrt werden.

§ 5 Aufgaben und Ziele des Jugendvorstandes

1. Das Ziel des Jugendvorstandes ist es, die Interessen der gemeinsamen Jugend der Gemeinden St. Ansgarii und Unser Lieben Frauen bestmöglich zu vertreten.
 - a. Dazu entsendet der Jugendvorstand je eine Vertretung in beide Kirchenvorstände. Diese Vertretung wird für ein Schuljahr festgelegt.
 - b. Die Vertretung wird innerhalb der ersten zwei Monate des neuen Schuljahres gewählt. Diese Vertretung ist stimmberechtigt.
 - c. Die jeweilige Vertretung kann durch je ein weiteres wechselndes Jugendvorstandsmitglied begleitet werden, welches als Gast fungiert.
2. Der Aufgabenbereich des Jugendvorstandes umfasst:
 - a. Interessenvertretung der Jugend, insbesondere in den Kirchenvorständen.
 - b. Planung und Ausführung von Veranstaltungen für Jugendliche der Gemeinden.
 - c. Planung und Verwaltung des Jugendkellers, inklusive des Jugendtreffs.
 - d. Weitere Projekte, welche ggf. in Ausschüsse aufgeteilt werden können.

§ 6 Verweis von Mitgliedern bei Fehlverhalten

Wenn ein Mitglied durch wiederholtes oder gravierendes unchristliches beziehungsweise diskriminierendes Verhalten negativ auffällt, kann dieses mit einer Zweidrittelmehrheit sowie der Zustimmung der Jugenddiakonin oder des Jugenddiakons des Jugendvorstandes verwiesen werden. Voraussetzung ist, dass im Vorfeld ein klärendes Gespräch mit der/dem Jugenddiakonin/Jugenddiakon stattgefunden hat, das zu keiner Änderung geführt hat.

§ 7 Berichtspflicht gegenüber den Kirchenvorständen

Der Jugendvorstand ist verpflichtet, den Kirchenvorständen der Gemeinden St. Ansgarii und Unser Lieben Frauen im Rahmen ihrer jeweiligen Sitzungen Bericht zu erstatten.

§ 8 Genehmigung und Änderungen der Jugendvorstandsordnung

Die erste Fassung und jede Änderung der Jugendvorstandsordnung muss durch den Jugendvorstand und durch die Kirchenvorstände der Gemeinden St. Ansgarii und Unser Lieben Frauen genehmigt werden.